

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

22. Februar 2019
TB/SK

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. Hd. Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-40
Telefax +49 40 28 41 14-440
Birkholz@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Lan-
des Schleswig-Holstein (Volksinitiative zum Schutz des Wassers)**

**BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.**
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1224/121960
BLZ: 200 505 50

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geplanten Gesetzesentwurf.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland vertritt u.a. in Schleswig-Holstein die Interessen von über 100 Unternehmen aller Unternehmensformen und Größenklassen der Energie- und Wasserwirtschaft und vereint somit den Großteil beider Branchen im Land. Nach Prüfung der beabsichtigten Änderungen möchten wir Ihnen zunächst einige grundlegende Anmerkungen übermitteln, bevor wir im Nachgang im Detail zu einzelnen Aspekten Stellung beziehen.

Grundsätzlich begrüßt die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland jegliche Initiativen zum Schutz des Grundwassers als Ressource für unser Trinkwasser. Gerade in Bezug auf den Schutz der Ressource Wasser vor nachteiligen Auswirkungen der Erdöl- und Erdgasförderung hat sich der BDEW in den Diskussionen zum bundesweiten Fracking-Gesetz im Jahr 2016 intensiv eingebracht und maßgeblich daran mitgewirkt. Mit dem Hintergrund der dort getroffenen Regelungen möchten wir nun im Detail Stellung zu den geplanten Inhalten beziehen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetzes)

Eine Erweiterung von § 2 Absatz 1 WHG ist aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht zwingend notwendig, da zum einen das WHG keine Unterscheidung des Grundwassers nach Tiefe oder Qualität vorsieht. Zum anderen sehen wir mit den Regelungen des Fracking-Gesetzes die Wasserförderungen in Wasserschutz- bzw. Trinkwassergewinnungsgebieten als ausreichend geschützt an, ohne dass der vorliegende Entwurf hier einen deutlichen Mehrwert bieten würde.

2. Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz)

Die neu eingefügten Absätze können aus unserer Sicht zwar als Klarstellung zum Schutz des Grundwassers aufgefasst werden, sind aber in großen Teilen bereits im WHG verankert und gehen nur in Teilen darüber hinaus, ohne dass dafür aber eine detaillierte Begründung geliefert wird. Der bloße Verweis auf das Landeswassergesetz in Baden-Württemberg erscheint nicht ausreichend, da dieses vor Inkrafttreten des Fracking-Gesetzes beschlossen wurde und somit dessen Inhalte nicht berücksichtigt. Zusätzlich dürften dabei vermutlich eher Problemstellungen aus der Geothermienutzung im Vordergrund gestanden haben.

Aus diesen Gründen erscheint uns die Einführung von ggf. irritierenden Doppelregelungen als nicht sinnvoll. Wenn überhaupt sollten im Landesrecht nur Ergänzungen aufgenommen werden, die einen tatsächlichen Mehrwert im Sinne des Grundwasserschutzes haben.

3. Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz)

Bei den angestrebten Änderungen stellt sich die Frage, inwiefern diese tatsächlich dem Grundwasserschutz dienlich sein können, da das Gesetzespaket Fracking bereits Regelungen zur UVP-Pflicht und somit eine Information der Öffentlichkeit vorsieht. Darüber hinausgehende Forderungen, u.a. die vorgesehenen Änderungen zur Veröffentlichung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, erscheinen ob ihrer Durchsetzbarkeit fraglich.

Aus den zuvor gemachten Anmerkungen wird deutlich, dass wir der Initiative inhaltlich zwar kritisch gegenüberstehen, dies aber nicht aus einer ablehnenden Haltung zum Grundwasserschutz resultiert, sondern vielmehr darin begründet ist, dass nach unserem Ermessen keine Harmonisierung bzw. kein Abgleich mit den rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene erfolgt ist.

Vielleicht lassen sich einzelne Aspekte dieser Initiative besser im Rahmen der aktuell stattfindenden Überarbeitung des Landeswassergesetzes, welche neben einer grundlegenden Modernisierung auch eine Klarstellung zum wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz vorsieht, diskutieren.

Bei weiteren Fragen oder Anmerkungen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer